



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 10. NOVEMBER 2016

NR. 43

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

450

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1819

461

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss 2012 der Stadt Burgdorf

461

2. Stadt Burgwedel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Mühlenfeld“ in der Ortschaft Wettmar

462

3. Stadt Pattensen

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)

462

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am
Freitag, dem 23.12.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über
Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neurege-
lungsverordnung) vom 07.09.2010**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Bundesnatur-
schutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I
S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verord-
nung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung
mit den §§ 21 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersäch-
sischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzge-
setz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010
S. 104), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Festsetzung neuer Naturdenkmäler

- (1) In der Landeshauptstadt Hannover und in den Städ-
ten Sehnde, Barsinghausen und Neustadt werden als
Naturdenkmal festgesetzt:
 1. ND-H 254: Blutbuche im Garten der Henrietten-
stiftung in der Südstadt Hannover (Gemarkung
Hannover, Flur 28, Flurstück 96/11),
 2. ND-H 255: Stieleiche zwischen Gartengrund-
stücken an den Straßen Thiestraße und An der
Schanze in Sehnde, OT Haimar (Gemarkung Hai-
mar, Flur 3, Flurstücke 252/2 und 253/5),
 3. ND-H 256: Findling in der Feldmark von Os-
termunzel am Mühlenbergweg gegenüber dem
Rastplatz Mühlenberg in Barsinghausen, OT Os-
termunzel (Gemarkung Ostermunzel, Flur 1, Flur-
stücke 44 und 48),
 4. ND-H 257: Findling in der Feldmark von Ha-
gen an der Straße Am Osterberg gegenüber dem
Schützenhaus in Neustadt, OT Hagen (Gemar-
kung Hagen, Flur 4, Flurstück 171).
- (2) Die Standorte der vier neuen Naturdenkmäler sind in
den Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 3, 5, 7
und 9 dieser Änderungsverordnung) und den Über-
sichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen 4, 6, 8
und 10 dieser Änderungsverordnung) dargestellt.
- (3) Das Verzeichnis über die Naturdenkmäler (Anlage
1 zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der
Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom
07.09.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Regi-
on Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 27/2010, Sonderausgabe vom 04.10.2010) wird
um die laufenden Nummern ND-H 254, ND-H 255,
ND-H 256 und ND-H 257 sowie um den in Anlage
1 zu dieser Änderungsverordnung enthaltenen Text
ergänzt.
- (4) Die Lagepläne (Anlagen 3, 5, 7 und 9 zu dieser Än-
derungsverordnung) werden in die Anlage 2 zur Neu-
regelungsverordnung vom 07.09.2010 eingefügt.
- (5) Die Übersichtspläne (Anlagen 4, 6, 8 und 10 zu dieser
Änderungsverordnung) werden in die Anlage 3 zur
Neuregelungsverordnung vom 07.09.2010 eingefügt
- (6) Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil dieser Verord-
nung.

§ 2

Löschung vorhandener Naturdenkmäler

- (1) In der Landeshauptstadt Hannover und den Städten
Barsinghausen, Sehnde und Neustadt werden folgen-
de festgesetzten Naturdenkmäler gelöscht:
 1. ND-H 14: Stieleiche an der Kokemühle, Feldflur
Barrigsen am Südufer der Südaue gegenüber der
Kokemühle in Barsinghausen, OT Barrigsen (Gem-
markung Barrigsen, Flur 3, Flurstück 82),
 2. ND-H 61: 2 Stieleichen im Stadtgebiet Burgdorf,
auf der östlichen Wegeecke gegenüber der Mol-
kerei (Gemarkung Burgdorf, Flur 21, Flurstück
82/9),
 3. ND-H 76: Esche in der Ortslage Klein Lobke, Gar-
tengrundstück Lobker Str. 7 und 7A in Sehnde,
OT Klein Lobke (Gemarkung Klein Lobke, Flur 3,
Flurstück 159/4),
 4. ND-H 97: Sechsstämmige Rotbuche in der Feld-
flur Nöpke, nördl. der Ortslage, 350m nordöstl.
der Abzweigung des Feldweges „An der Spitzburg“
in Neustadt, OT Nöpke (Gemarkung Nöpke, Flur
3, Flurstück 57/1),
 5. ND-H 104: Stieleiche (*Quercus robur*) in der Orts-
lage von Dudensen, Edelhofweg 3 in Neustadt, OT
Dudensen (Gemarkung Dudensen, Flur 6, Flur-
stück 32/5),
 6. ND-H 239: Kastanien am alten Dorfschulhaus in
Vahrenwald, Hannover (Gemarkung Vahrenwald,
Flur 21, Flurstück 5/8)
 7. ND-H 249: Eiche vor dem Grundstück Voltmer-
straße 45 in Hannover (Gemarkung Hainholz,
Flur 4, Flurstück 34/152).
- (2) Das Verzeichnis über die Naturdenkmäler (Anlage
1 zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der
Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom
07.09.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region
Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr.
27/2010, Sonderausgabe vom 04.10.2010) wird um
die laufenden Nummern ND-H 14, ND-H 61, ND-H
76, ND-H 97, ND-H 104, ND-H 239 und ND-H 249
bereinigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region
Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 20.10.2016

Az. 36.04 1305/19-02

L.S. Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Anlage 1 zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Schutzzweck	Standort	Flurdaten	Stadt/Gemeinde
ND-H 254	Blutbuche	Die Blutbuche ist ein beeindruckender Baum, der den Vergleich mit Solitären im Georgengarten nicht scheuen muss. Das Alter der Blutbuche wird auf etwa 270 Jahre geschätzt.	Der Baum soll aufgrund seines hohen Alters, seiner hohen Vitalität, der ausladenden Krone und der damit verbundenen Eigenart und Schönheit geschützt werden.	Hannover Südstadt, Garten der Henriettenstiftung	Hannover Hannover Flur 28 Flurstück 96/11	Hannover
ND-H 255	Stieleiche	Der Baum ist einer der größten und wahrscheinlich der älteste in der Ortslage Haimar. Früher war es wohl ein Hofbaum. Wahrscheinlich wurde er vor 1700 gepflanzt.	Erhaltung des alten, markanten, ortsbildprägenden Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit	Ortslage von Haimar, auf der Grenze zwischen Gartengrundstücken an den Straßen Thiestraße und An der Schanze	Sehnde Haimar Flur 3 Flurstücke 252/2 und 253/5	Sehnde
ND-H 256	Findling Ostermunzel	Bei dem 27 Tonnen schweren Findling handelt es sich um einen Gneis, der vermutlich aus Süd-Skandinavien stammt und vor rund 200000 Jahren während der Saale-Eiszeit nach Ostermunzel gelangt ist.	Findlinge dieser Größenordnung und Gesteinsart sind nicht häufig, deshalb soll der Findling wegen seiner Seltenheit und Eigenart geschützt werden.	Feldmark von Ostermunzel am Mühlbergweg, direkt an einem beliebten Fahrradweg gegenüber dem Rastplatz Mühlberg	Barsinghausen Ostermunzel Flur 1 Flurstücke 44 und 48	Barsinghausen
ND-H 257	Findling Hagen	Bei dem rund 10 Tonnen schweren Findling handelt es sich um einen Gneis zw. Augengneis mit cm-großen augen-förmigen Feldspäten, der während des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit hierher verfrachtet wurde.	Findlinge dieser Größenordnung und Gesteinsart sind nicht häufig, deshalb soll der Findling wegen seiner Seltenheit und Eigenart geschützt werden.	Feldmark von Hagen an der Straße Am Osterberg gegenüber dem Schützenhaus	Neustadt Hagen Flur 4 Flurstück 171	Neustadt

Hannover, 20.10.2016

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.

Anlage 2 zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grund der Löschung	Standort	Flurdaten	Stadt/ Gemeinde
ND-H 14	Stieleiche an der Kokemühle	Die Stieleiche wurde 2012 durch Sturm umgeworfen	Feldflur Barrigsen, am Südufer der Südaue, gegenüber der Kokemühle	Barsinghausen Barrigsen Flur 3 Flurstück 82	Barsinghausen
ND-H 61	2 Stieleichen	Aus Verkehrssicherungsgründen (Pilzbefall) wurden die beiden Stieleichen 2012 gefällt	Stadtgebiet Burgdorf, auf der östlichen Wegeecke gegenüber der Molkerei	Burgdorf Burgdorf Flur 21 Flurstück 82/9	Burgdorf
ND-H 76	Esche	Die Esche ist abgestorben und erfüllt nicht mehr die Schutzkriterien des § 28 BNatSchG	Ortslage Klein Lobke, Gartengrundstück Lobker Str. 7 und 7A	Sehnde Klein Lobke Flur 3 Flurstück 159/4	Sehnde
ND-H 97	Sechsstämmige Rotbuche	Durch Risse im Stammfußbereich war die Bruchsicherheit der Rotbuche nicht mehr gegeben und wurde 2013 gefällt	Feldflur Nöpke, nördl. der Ortslage, 350m nord-östl. der Abzweigung des Feldweges „An der Spitzburg“	Neustadt Nöpke Flur 3 Flurstück 57/1	Neustadt
ND-H 104	Stieleiche (Quercus robur)	Aus Verkehrssicherungsgründen (Pilzbefall) wurde die Stieleiche 2010 gefällt	Ortslage von Dudensen, Edelhofweg 3	Neustadt Dudensen Flur 6 Flurstück 32/5	Neustadt
ND-H 239	Kastanien am alten Dorfschulhaus in Vahrenwald	Die Kastanien nähern sich dem Ende ihrer Lebensdauer. Einer der 4 verbliebenen Bäume stirbt zurzeit ab und muss im Winter 2015/2016 gefällt werden. Die verbliebenen Bäume, von denen einer an der Straße, zwei auf einem Gewerbegrundstück stehen, sind als Reste einer Allee nicht mehr wahrnehmbar. Der Schutzgrund fällt daher weg. Der Schutz durch die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt reicht zukünftig aus.	Westlich der Rotermundstraße, Nähe Einmündung in die Melanchthonstraße.	Hannover Vahrenwald Flur 21 Flurstück 5/8	Hannover
ND-H 249	Eiche vor dem Grundstück Voltmerstraße 45	Die Eiche ist inzwischen Teil einer Baumreihe im Straßenraum der Voltmerstraße. Sie hat dadurch ihre das Ortsbild prägende Wirkung verloren. Der Schutz durch die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt reicht zukünftig aus.	Vor dem Grundstück Voltmerstraße 45, zwischen Fahrbahn und Gehweg auf einer 5 x 5 m großen Baumscheibe.	Hannover Hainholz Flur 4 Flurstück 34/152	Hannover

Hannover, 20.10. 2016

L.S.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.



ND - H 254

Anlage 3
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 254 Blutbuche

Stadt Hannover
Gemarkung Hannover, Flur 28, Flurstück 96/11

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015

M. 1:5.000





ND - H 254



Anlage 4
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 254 Blutbuche

Stadt Hannover
Gemarkung Hannover, Flur 28, Flurstück 96/11

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015

M. 1:25.000

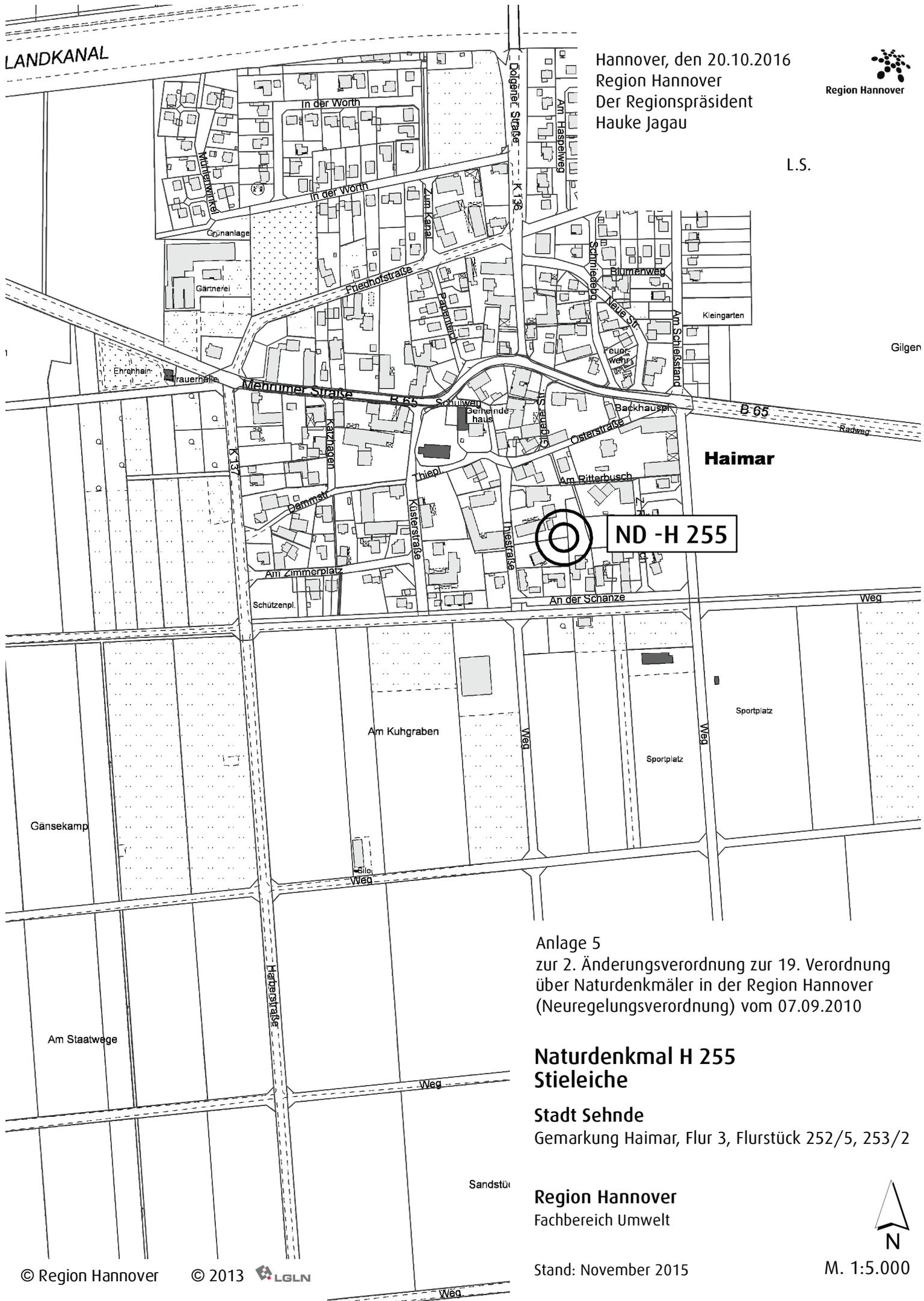


LANDKANAL

Hannover, den 20.10.2016
Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau



L.S.



ND - H 255

Anlage 5
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 255 Stieleiche

Stadt Sehnde

Gemarkung Haimar, Flur 3, Flurstück 252/5, 253/2

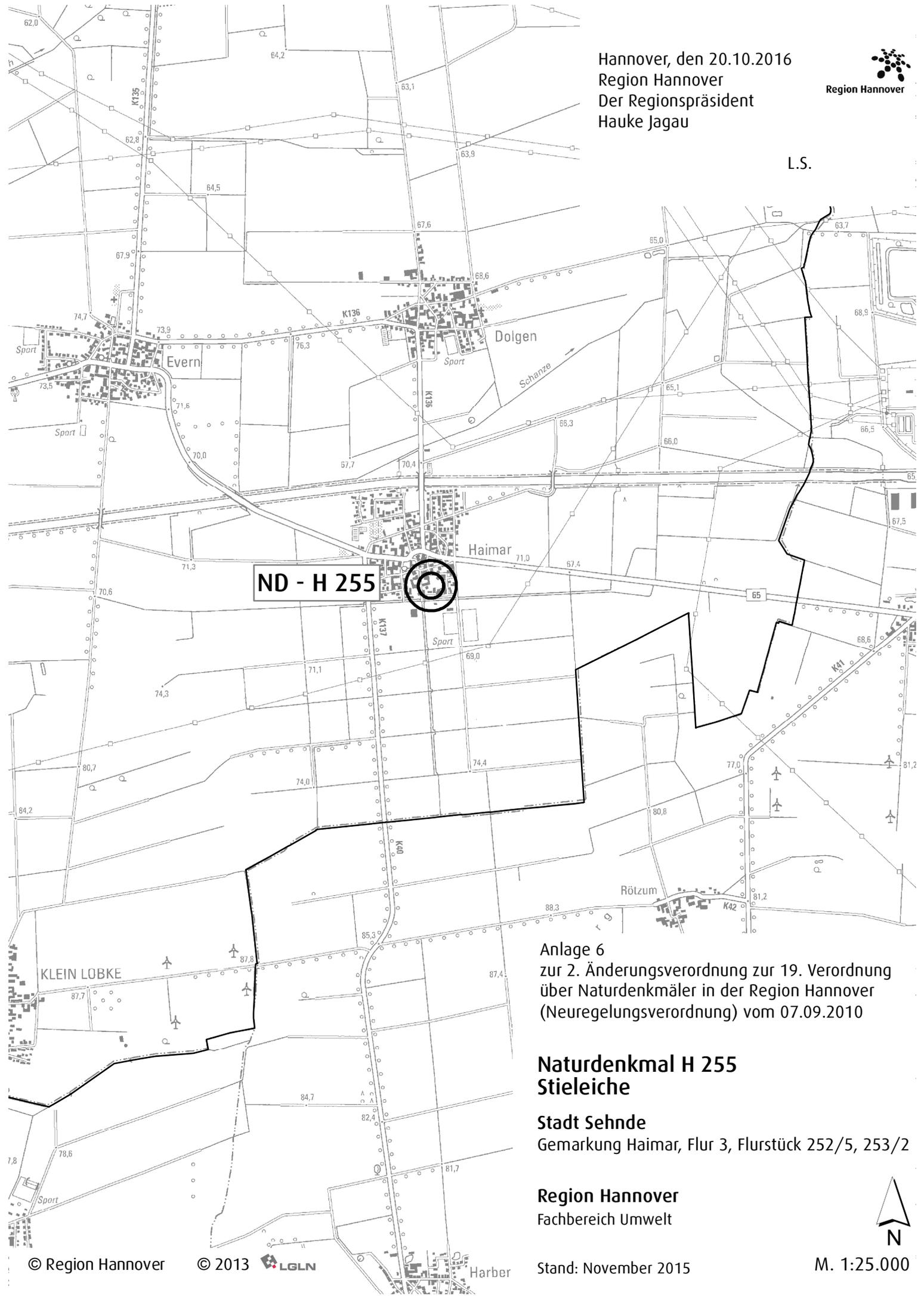
Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015



M. 1:5.000

L.S.



ND - H 255

Anlage 6
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 255 Stieleiche

Stadt Sehnde
Gemarkung Haimar, Flur 3, Flurstück 252/5, 253/2

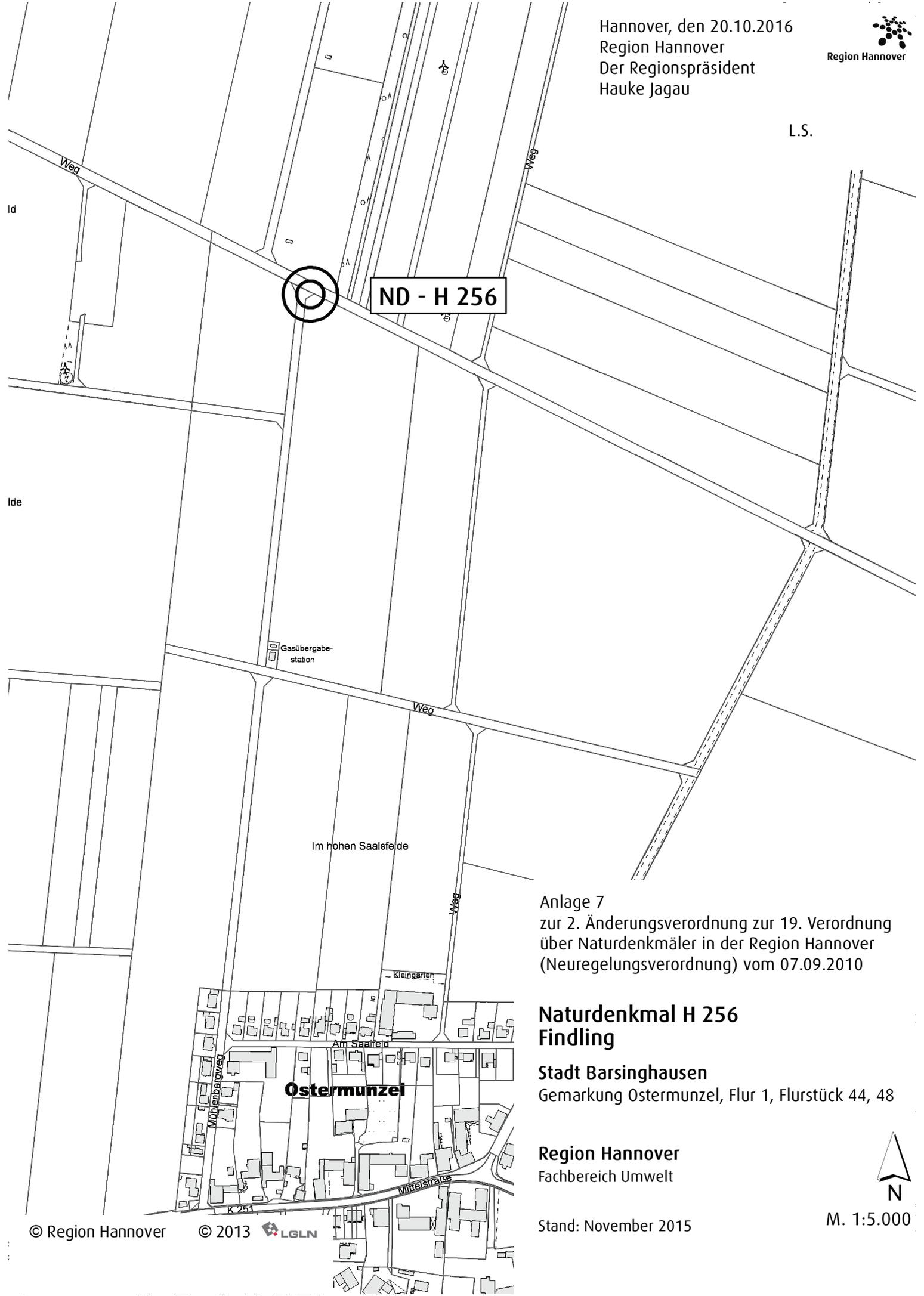
Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015

M. 1:25.000



L.S.



Anlage 7
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 256 Findling

Stadt Barsinghausen

Gemarkung Ostermunzel, Flur 1, Flurstück 44, 48

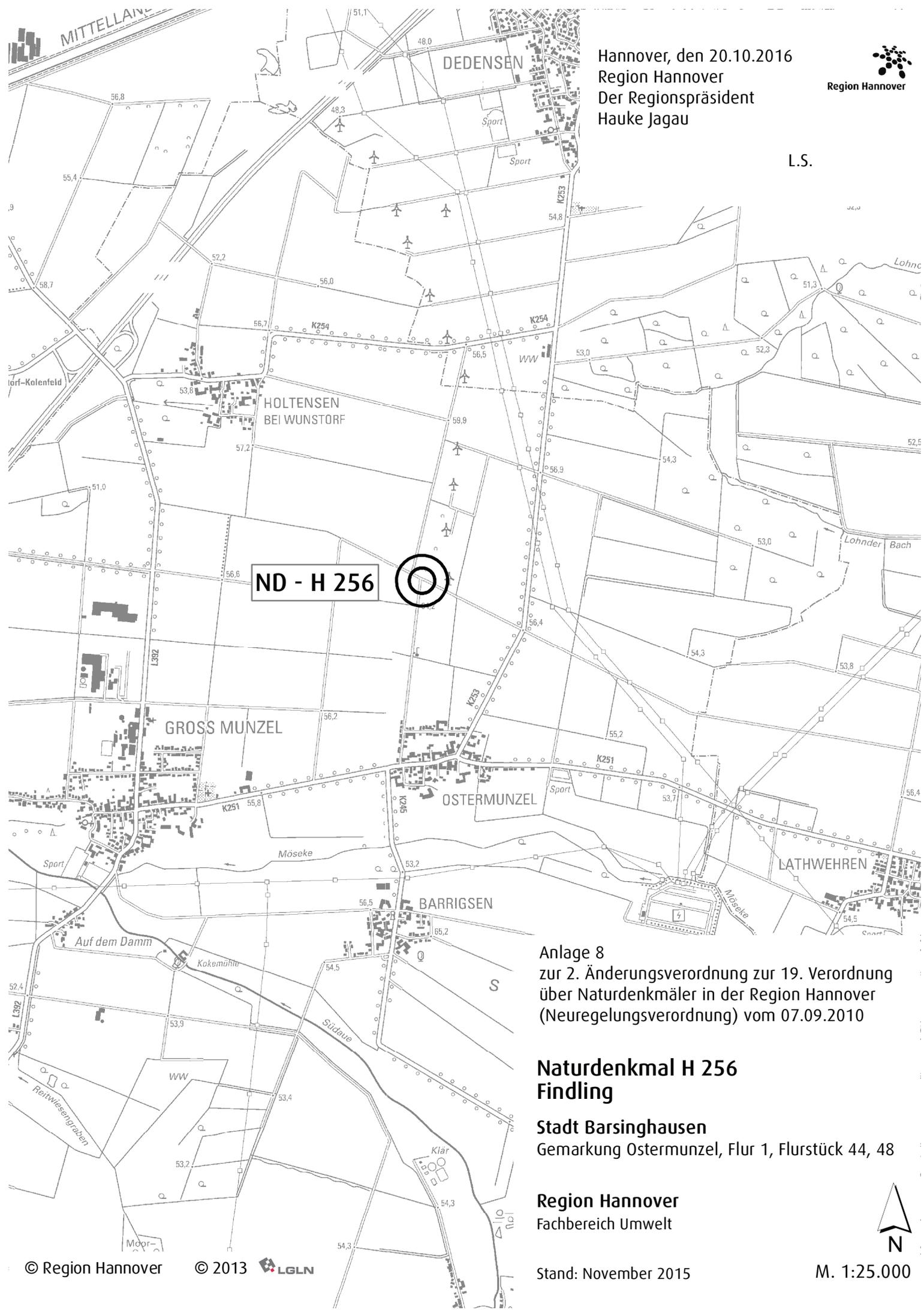
Region Hannover

Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015



M. 1:5.000



Hannover, den 20.10.2016
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau



L.S.

ND - H 256

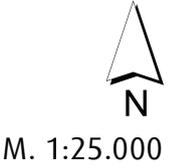
Anlage 8
 zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
 über Naturdenkmäler in der Region Hannover
 (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

**Naturdenkmal H 256
 Findling**

Stadt Barsinghausen
 Gemarkung Ostermunzel, Flur 1, Flurstück 44, 48

Region Hannover
 Fachbereich Umwelt

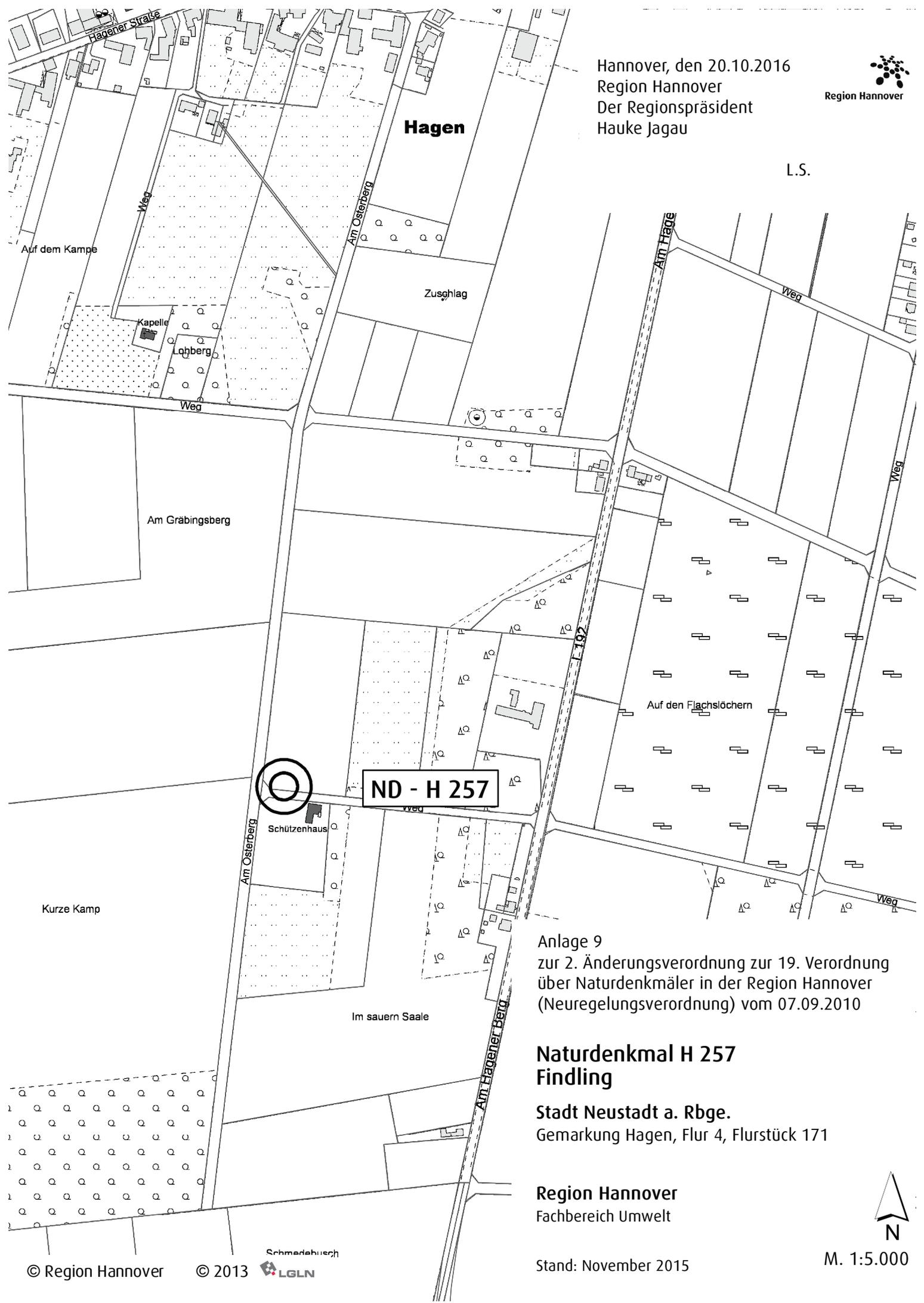
Stand: November 2015



Hannover, den 20.10.2016
Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau



L.S.



ND - H 257

Anlage 9
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 257 Findling

Stadt Neustadt a. Rbge.
Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstück 171

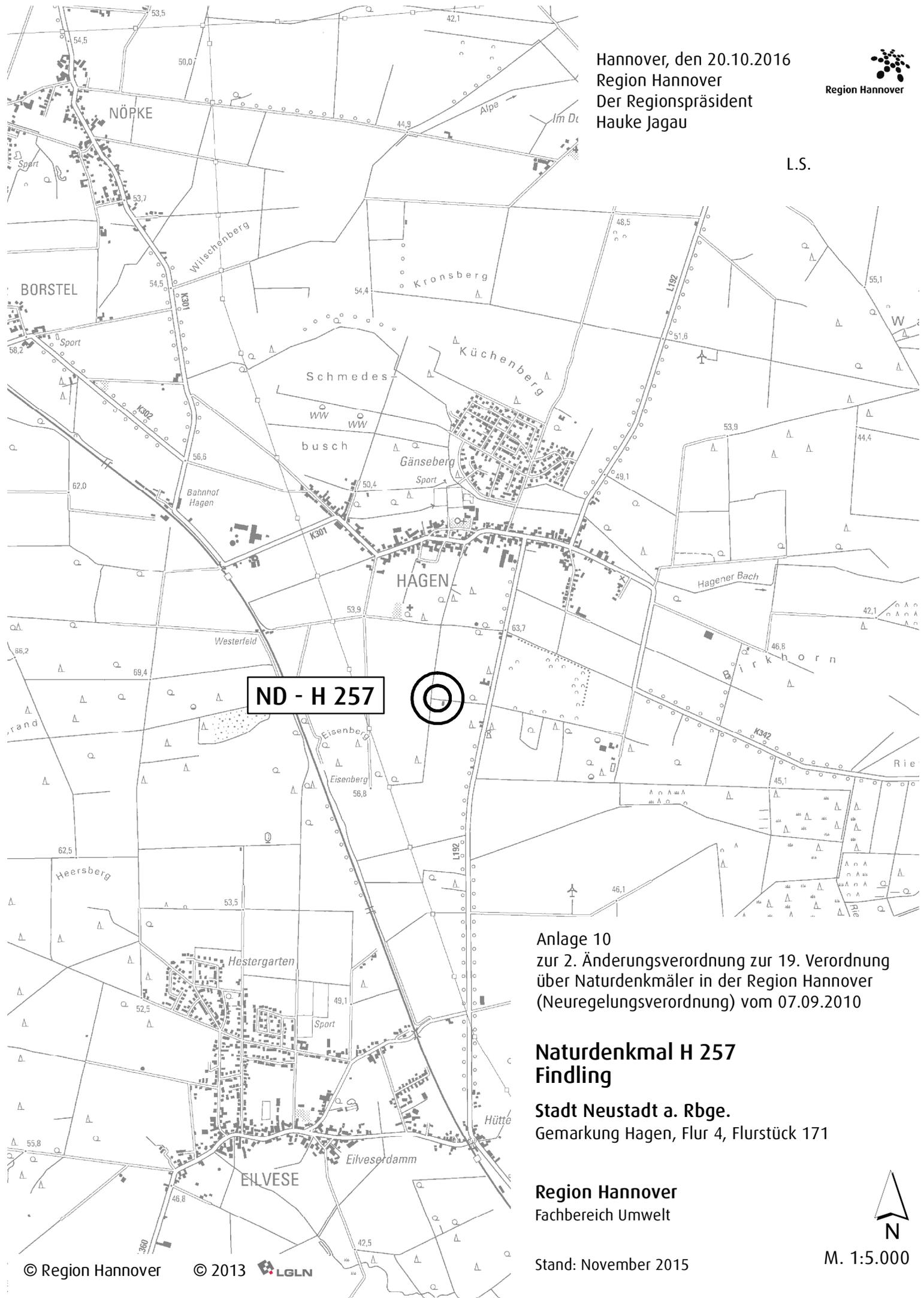
Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015



M. 1:5.000

L.S.



ND - H 257



Anlage 10
zur 2. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 257 Findling

Stadt Neustadt a. Rbge.
Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstück 171

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: November 2015



M. 1:5.000

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1819,
mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Vahrenwalder Anger

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das ca. 15.700 m² große Gelände des ehemaligen Stadtbahnbetriebshofs an der Vahrenwalder Straße und den im Osten unmittelbar angrenzenden, ca. 1600 m² großen, nördlichen Abschnitt der Wedelstraße mit dem daran angrenzenden, westlichen Teilstück der Alvenslebenstraße.

Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch das Grundstück Isernhagener Straße 103 (REWE und Penny Markt) und das Grundstück Witzendorfstraße 1 – 5, im Osten von der östlichen Grenze der Wedelstraße, im Süden vom Grundstück Von-der-Decken-Straße 26 (Betriebsgelände einer Holzhandlung), dem Omnibusbetriebshof an der Vahrenwalder Straße und im Westen vom Grundstück Vahrenwalder Straße 136.

Satzungsbeschluss am 20.10.2016

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungs-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 31.10.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hansmann

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss 2012 der Stadt Burgdorf

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012 gefasst:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2012 in Höhe von 1.580.466,05 € wird zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -718.417,55 € verwendet. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 862.048,50 € wird zur anteiligen Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.

Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 14.11. bis einschl. 22.11.2016 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 10.11.2016

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt Burgwedel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Mühlenfeld“ in der Ortschaft Wettmar

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 29. September 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Mühlenfeld“ in der Ortschaft Wettmar gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 184/2 – 184/6, 184/8, 184/10 – 184/12, 184/15 und Teilflächen der Flurstücke 483 und 484, jeweils in der Flur 13 der Gemarkung Wettmar.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Mühlenfeld“ wird mit der Begründung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Mühlenfeld“ in der Ortschaft Wettmar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 27.10.2016

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

3. Stadt Pattensen

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Pattensen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, sowie zur
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Pattensen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Pattensen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Schmutzwasser** ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), sowie
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) **Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (7) Die **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen** umfassen
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (Klärwerke und ähnliche Anlagen), die von der Stadt Pattensen oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Pattensen und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser sowie für Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Pattensen und deren Beauftragten.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie für sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasserbeseitigung)

- (1) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwassereinrichtung.
- (4) Die Stadt Pattensen kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Pattensen. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Pattensen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwassereinrichtungen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwassereinrichtung zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasserbeseitigung)

- (1) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Soweit Niederschlagswasser aufgefangen und als Brauchwasser genutzt wird, ist dies gesondert zu messen und unterliegt dem Benutzungszwang nach § 3 (Einleitung in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung). Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Pattensen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen auch für selbstgefördertes Wasser.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Pattensen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem Antragsteller schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Pattensen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag er-

forderlich erscheint. Die Kosten hat der Antragssteller zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Antragsteller. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Pattensen kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Pattensen nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Pattensen ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (8) Soweit im Bebauungsplan oder den Bauvorschriften eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgeschrieben ist, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung der Stadt für die Versickerung. Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes wird hingewiesen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Pattensen mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Anzeige des Bauvorhabens gemäß § 62 Abs. 3 NBauO bei der Stadt Pattensen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

(4) Die Stadt Pattensen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Pattensen auszuhändigen, soweit die Stadt Pattensen nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Pattensen ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit

Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Pattensen berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Pattensen die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Pattensen kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Pattensen berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwasseranleger verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Pattensen kann für eine solche Anpassung eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeimischung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabspaltung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhalte-System nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreitet. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290).
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von

Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwassereinrichtungen

§ 10

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung haben. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Pattensen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt Pattensen lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat an der Grundstücksgrenze auf ihrem bzw. seinem Grundstück einen Anschlussschacht jeweils für den Schmutz- und Regenwasseranschluss (soweit keine andere Regenwasserbewirtschaftung, z. B. Versickerung, zugelassen ist) auf seine Kosten zu errichten. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Pattensen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt Pattensen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Ist kein Schacht auf dem Grundstück vorhanden, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten den verstopften Anschlusskanal im Bereich der Grundstücksgrenze freizulegen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986, Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2030 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Pattensen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610: 2015-12 Beuth „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe Dezember 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Pattensen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Pattensen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer nicht von ihrer bzw. seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die durch den Eigentümer zu errichtenden Anschlussschächte auf dem Grundstück sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind nach technischer Anweisung der Stadt Pattensen herzustellen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Pattensen unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Pattensen kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Stadt Pattensen kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist zur An-

passung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Pattensen. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt Pattensen oder Beauftragten der Stadt Pattensen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Pattensen oder Beauftragte der Stadt Pattensen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Pattensen der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Pattensen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Die Stadt Pattensen kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtigkeitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtigkeitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.
- (6) Die Stadt Pattensen kann Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Pattensen nicht hergeleitet werden. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Stadt Pattensen außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzten Einleitungswerte gemäß gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Auflagen über die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III.

Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwassereinrichtungen

§ 15

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Pattensen oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Pattensen ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16

Entsorgung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Pattensen oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Pattensen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Pattensen oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1: 2010-10 Beuth: „Kleinkläranlagen“ entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen und Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen bzw. Untersuchungen sind der Stadt Pattensen innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt Pattensen die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen bzw. Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärun der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine vollständige Entleerung der Vorklärun hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Pattensen kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärun zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Pattensen oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an öffentlichen Abwassereinrichtungen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Pattensen oder mit Zustimmung der Stadt Pattensen betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwassereinrichtungen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Pattensen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Pattensen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Nutzerin bzw. der Nutzer dies unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Pattensen den Anschluss. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Stadt Pattensen kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin bzw. der Verursacher die Stadt Pattensen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Pattensen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)) verursacht, hat der Stadt Pattensen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacherinnen bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Pattensen schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Stadt Pattensen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind nach § 65 des vorgenannten Gesetzes z.B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis zu 50.000,- € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwassereinrichtung anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung ableitet;
 3. § 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Messeinrichtung einleitet;
 4. der nach § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 8, 9, 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 12 Abs. 1 Beauftragten der Stadt Pattensen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 16 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Pattensen beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 17 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Pattensen beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 18 eine öffentliche Abwassereinrichtung betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Pattensen, Sachgebiet Tiefbau, archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasser-

einrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.11.1984,
2. die 1. Änderungssatzung vom 29.10.1987,
3. die 2. Änderungssatzung vom 07.05.1992,
4. die 3. Änderungssatzung vom 16.08.2001 und
5. die 4. Änderungssatzung vom 12.02.2002.

Pattensen, den 21. Oktober 2016

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

Anlage 1

Einleitungsbeschränkungen (Grenzwerte) nach § 9 Abs. 3

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur	bis 35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	6,5 bis 10	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

Allgemeine Parameter**DIN Normen - DEV-Nummern****5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen (Se)		Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.	
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)		Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis besteht.	
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium (Ba)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22	April 1998
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Allgemeine Parameter

- q) Mangan (Mn)
 Thallium (Tl)
 Vanadium (V)

DIN Normen - DEV-Nummern

Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet.
 Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der
 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung
 des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992

7. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	-----------------	----------

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
